

Geschäftsbericht 2017

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Inhalt

Zuständigkeit der Schiedskommission	3
Zusammensetzung der Schiedskommission	3
Kommissionssekretariat und Infrastruktur	4
Finanzen	4
Tätigkeit und Geschäftslast	5
Rechtsprechung	6
Varia	7
Anmerkungen	8

Zuständigkeit der Schiedskommission

Die Schiedskommission ist für die Tarifaufsicht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zuständig. Somit müssen ihr die fünf vom Institut für Geistiges Eigentum [IGE]¹ konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM die zwischen ihnen und der Nutzerseite ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zur Ge-

nehmigung vorlegen. Wo die Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, müssen sie Gemeinsame Tarife (GT) aushandeln². Hauptaufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung der Tarife auf ihre Angemessenheit³, soweit die darin geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterstehen⁴. Die zentralen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Schiedskommission finden sich im URG⁵ und der Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993 (URV, SR 231.11)⁶.

Zusammensetzung der Schiedskommission

2017 kam es zu einer personellen Änderung: Frau Marlis Henze trat als Vertreterin von economiesuisse auf den 31. Oktober 2017 zurück. Das Einholen eines Vorschlags von economiesuisse und die Wahl eines Ersatzes wurden bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen aufgeschoben. Die Schiedskommission umfasst somit derzeit

24 Mitglieder; sie setzt sich aus dem Präsidenten, vier beisitzenden Mitgliedern, sechs von den Verwertungsgesellschaften und 13 von Nutzerorganisationen vorgeschlagenen Vertretern zusammen. Alle Kommissionsmitglieder üben ihre Funktion nebenamtlich aus.

Präsident Beisitzende Mitg<u>lieder</u>

Armin Knecht, Präsident Carlo Govoni, Vizepräsident Helen Kneubühler Dienst Renate Pfister-Liechti Cyrill Rigamonti

Vertreterinnen und Vertreter der Verwertungsgesellschaften

Mathis Berger Philippe Gilliéron Sandra Künzi Lorine Meylan Gregor Wild

Daniel Alder

Vertreterinnen und Vertreter von Nutzerorganisationen

Florence Bettschart

Maurice Courvoisier

Carmen De la Cruz Böhringer

Klaus Egli

Nicole Emmenegger

Wilfried Heinzelmann

Michel Jaccard

Rita Kovacs

Claude-André Mani

Herbert Pfortmüller

Martina Wagner Eichin

Anna Elisabeth Widmer-Hophan

Philippe Zahno

Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Die im Kommissionssekretariat während des Jahres 2016 besetzte Hochschulpraktikanten-Stelle konnte im Jahr 2017 aus finanziellen Gründen nicht mehr besetzt werden. Davon abgesehen blieb die personelle Zusammensetzung unverändert. Die für die Kommission und das Sekretariat

erforderlichen Ressourcen (Büro- und Sitzungsräumlichkeiten, Informatik und weitere Sachmittel) werden dem Sekretariat vom EJPD zur Verfügung gestellt⁷.

Finanzen

Die Schiedskommission konnte den Verwertungsgesellschaften im Berichtsjahr im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren in Rechnung gestellte Spruch- und Schreibgebühren in der Höhe von 21 110 Franken sowie den Ersatz der Auslagen (wie Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium, Reisekosten usw.) von 32 906.70 Franken verbuchen. Im Vorjahr betrugen die Einnahmen aus Ge-

bühren insgesamt 10 800 Franken und aus Auslagenersatz 23 820 Franken. Die im Rahmen der Tarifprüfungen eingenommenen Bruttoeinahmen für die Tätigkeit der Schiedskommission im Berichtsjahr belaufen sich somit auf total Franken 54 016.70 (Vorjahr: 26 189.85 Franken). Dem steht ein gesamter Personal-, Honorar- und Sachaufwand von 292 362 Franken (Vorjahr: 361 721 Franken) gegenüber.

Tarif	Federführung	Spruch- und Schreibgebühr	Ersatz der Auslagen	Total
GT 1*	Suissimage	2000	1979.70	3979.70
GT 3a**	Suisa	3000	11699	14699
GT 5	Suisa	1500	2002	3502
GT 9*	ProLitteris	1800	2129.50	3929.50
GT 10	ProLitteris	1500	2055	3555
GT 12 (Zwischenverfügung)	Suissimage	1610	1894.50	3504.5
GT C	Suisa	1700	1850	3550
GT Hb	Suisa	1700	1961	3661
GT L	Suisa	1700	1894	3594
GT Ma	Suisa	1500	1882	3382
Tarif A [Suisa]	Suisa	1800	1761	3561
Tarif A Fernsehen [Swissperform]	Swissperform	1300	1799	3099

Tätigkeit und Geschäftslast

Anfang des Jahres 2017 waren die schriftlichen Begründungen der Beschlüsse betreffend den Gemeinsamen Tarif 3a⁸ bzw. den Tarif A Radio [SWISSPERFORM] [2017–2019]⁹, noch ausstehend. Der begründete Beschluss vom 7. November 2016 betreffend den GT 3a konnte am 14. September 2017 an die Parteien versandt werden. Der Beschluss wurde von Nutzerseite mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten¹⁰. Die begründete Fassung des Beschlusses vom 23. November 2016 betreffend den Tarif A Radio [SWISSPERFORM] konnte auch im Jahr 2017 nicht mehr eröffnet werden¹¹.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen erging kein Beschluss im Verfahren betreffend den GT 12¹², der der Schiedskommission noch im Jahr 2016 zur Genehmigung vorgelegt worden war. Allerdings erging im entsprechenden Genehmigungsverfahren am 22. März 2017 eine Zwischenverfügung betreffend die Parteistellung von Dritten, die in der Folge unangefochten blieb¹³.

2017 reichten die fünf Verwertungsgesellschaften acht Tarife zur Genehmigung ein, im Vorjahr waren es elf gewesen. Insgesamt wären im 2017 demnach 9 Tarife zu prüfen gewesen, wobei keine blossen Tarifverlängerungen anstanden. Von den neu eingereichten acht Tarifen waren alle sogenannte Einigungstarife (vgl. Art. 11 URV).

Eine Verhandlungssitzung fand im Jahr 2017 nicht statt, das heisst, alle Verfahren konnten auf dem Zirkularweg erledigt werden.

Tarif	Inhalt	Eingabe	Beschluss	Gültig bis
GT 5	Vermieten von Werkexemplaren	30.06.2017	13.12.2017	31.12.2018
GT 10	Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen	23.05.2017	07.11.2017	31.12.2020
GT C	Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften	03.04.2017	15.09.2017	31.12.2022
GT Hb	Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung	06.04.2017	06.10.2017	31.12.2022
GT L	Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett	09.05.2017	13.10.2017	31.12.2027
GT Ma	Musikautomaten	06.04.2017	14.09.2017	31.12.2018
Tarif A [Suisa]	Sendungen der SRG SSR	16.05.2017	06.11.2017	31.12.2018
Tarif A Fernsehen [Swissperform]	Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fern- sehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Fernsehen	30.06.2017	26.10.2017	31.12.2018

Rechtsprechung

Schiedskommission

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 genehmigte die Schiedskommission einen neuen GT 5¹⁴, der den bisherigen GT 6a ersetzt und die Regelung des bisherigen GT 6a¹⁵ einschliesst.

Die übrigen von der Schiedskommission im Berichtsjahr getroffenen (Zirkular-)Beschlüsse geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Die rechtskräftigen Beschlüsse der Schiedskommission werden – zurückreichend bis ins Jahr 2002 – laufend auf deren Website¹⁶ veröffentlicht.

Bundesverwaltungsgericht

Im Berichtsjahr erging ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Urheberverwertungsrechts. Im Urteil B-1359/2016 vom 24. April 2017 betreffend den Tarif A Radio [SWISSPERFORM] [2013–2016] wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der SRG SSR gegen den im Rückweisungsverfahren ergangenen Beschluss der

Schiedskommission vom 29. Juni 2015 ab. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts blieb unangefochten.

Am Ende des Berichtsjahres waren beim Bundesverwaltungsgericht noch Beschwerdeverfahren gegen die Beschlüsse der Schiedskommission betreffend den Tarif A Fernsehen [SWISSPERFORM] und betreffend den GT 3a hängig.

Bundesgericht

Das Bundesgericht hat 2017 ebenfalls ein Urteil im Zusammenhang mit einem Beschluss der Schiedskommission gefällt. Im Urteil 2C_685/2016, 2C_806/2016 vom 13. Dezember 2017 Gemeinsamer Tarif 3a Zusatz wurden die von GastroSuisse und hotelleriesuisse initiierten Beschwerdeverfahren vereinigt und deren Beschwerden gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3865/2015 vom 7. Juli 2016 teilweise gutgeheissen. Anders als das Bundesverwaltungsgericht kam das Bundesgericht zum Schluss, dass es sich bei der Weiterleitung von mittels eigener Antenne empfangenen Rundfunkprogrammen an Hotelzimmer innerhalb von Hotels um eine Weitersendung im

Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. e URG und nicht um ein Wahrnehmbarmachen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst f. URG handelt. Ferner gelange mit Bezug auf die "rückwirkende" Inkraftsetzung von Tarifen am Ende des Instanzenzugs das Verbot echtter Rückwirkung von Erlassen zur Anwendung, was vorliegend zu einem späteren Zeitpunkt des Inkraftretens des GT 3a Zusatz geführt hat, als ihn die Schiedskommission und das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen hatten.

Derzeit ist vor dem Bundesgericht kein Verfahren betreffend Beschlüsse der Schiedskommission mehr rechtshängig.

Varia

Die Tarifgenehmigungsverfahren scheinen zunehmend komplexer zu werden und bei allen zuständigen Instanzen mehr Zeit in Anspruch zu nehmen. Alle in diesem Bereich tätigen Gerichte – und dazu zählt auch die Eidg. Schiedskommission – sollten ihren Beitrag leisten, um der Tendenz zur längeren Verfahrensdauer entgegen zu wirken. Mit der jüngsten Rechtsprechung aus Lausanne zur Frage des "rückwirkenden" Inkraftsetzens urheberrechtlicher Tarife, aufgrund derer die Dauer des Instanzenzugs unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu einer vergütungsfreien Phase werden kann, hat sich der ohnehin schon vorhandene Zeitdruck zusätzlich erhöht.

Die Schiedskommission ist nicht nur derjenige Akteur mit den geringsten (personellen) Ressourcen, die notabene auf dem Stand von 1996 eingefroren sind, sondern auch der einzige, dem in den gesetzlichen Grundlagen eine zeitlich beschränkte Verfahrensdauer vorgegeben ist. Die laufende Revision des Urheberrechts sieht denn auch Eingriffe zur Verfahrensbeschleunigung nicht bei der Erstinstanz, sondern insbesondere auf der Stufe des Bundesverwaltungsgerichts vor (u.a. Beschränkung des Schriftenwechsels, keine Möglichkeit einer Gewährung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden). Die Schiedskommission sieht sich mit in der

Pflicht, ihre bestehenden Mittel noch besser auszuschöpfen, um einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung zu leisten. Zur Diskussion gestellt werden könnten zum Beispiel die bisher äusserst kulante Praxis, Verhandlungssitzungen auf Wunsch eines Tarifpartners um mehrere Wochen zu verschieben oder die "Erstreckung" der Frist zur Einreichung der Tarifgenehmigungsgesuche.

Auch die fortschreitende Digitalisierung und das Internet wirken sich auf den vorliegenden Zusammenhang aus. Die Genehmigungsverfahren sind aufgrund der ungeahnten technischen Entwicklungen der letzten 20 Jahre nicht nur in juristischer Hinsicht ungleich komplexer, sondern es ist auch ein hohes Mass an technischem Sachverstand erforderlich geworden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass demnächst ein Umzug des Fachsekretariats der Schiedskommission ansteht. Die Details sind derzeit aber noch nicht bekannt.

Bern, im Juni 2018

Dr. Armin Knecht Präsident

Anmerkungen

- 1 Das <u>Institut für Geistiges Eigentum (IGE)</u> ist gemäss <u>Art. 52 Abs. 1 URG</u> für die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (im Bereich der Geschäftsführung) zuständig.
- 2 Art. 47 Abs. 1 URG.
- 3 Art. 55 Abs. 1 URG.
- 4 Art. 40 Abs. 1 URG.
- 5 Vgl. Art. 55-60 URG.
- 6 Vgl. Art. 1-16d URV.
- 7 Art. 4 Abs. 1 URV.
- 8 Wahrnehmbarmachen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und Tonbildträgern, insbesondere Hintergrundmusik.
- 9 Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Radio.
- 10 Die Beschwerde ist derzeit unter der Verfahrensnummer B-5852/2017 rechtshängig.
- 11 Der begründete Beschluss wurde am 13. Februar 2018 an die Parteien versandt. In der Folge wurde er sowohl von Swissperform als auch von der SRG SSR als einziger Nutzerin mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Die beiden Verfahren wurden unter der Verfahrensnummer B-1624/2018 vereinigt.
- 12 Vergütung für die Überlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.
- 13 Der entsprechende Genehmigungsbeschluss wurde aber am 16. Februar 2018 im Original an die Verfahrensparteien sowie in Form einer Kopie an die mittels Verfügung vom 22. März 2017 vom Verfahren ausgeschlossen Dritten versandt. Diese haben den Beschluss in der Folge angefochten, das Verfahren ist vor dem Bundesverwaltungsgericht unter der Nummer B-1714/2018 hängig.
- 14 Vermieten von Werkexemplaren.
- 15 Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken.
- 16 www.eschk.admin.ch > Beschlüsse.

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Bundesrain 20 3003 Bern www.eschk.admin.ch